

Benutzungsordnung für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Hergensweiler

Die Gemeinde Hergensweiler erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Trägerschaft, Zweckbestimmung

Die Gemeinde bietet an der Grundschule Hergensweiler eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung an. Dieses Angebot richtet sich vorrangig an die Kinder aus der Gemeinde Hergensweiler. Kinder aus anderen Gemeinden können - sofern freie Plätze vorhanden sind – durch die Gemeinde Hergensweiler aufgenommen werden.

§ 2 Anmeldung/Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Schule muss schriftlich bei der Leitung der Mittagsbetreuung erfolgen. Sie ist verbindlich und gilt für das gesamte Schuljahr. Kinder von Alleinerziehenden und Kinder von Personensorgeberechtigten, die beide berufstätig sind, werden bevorzugt aufgenommen. Die Aufnahme sowie die Änderung der Buchungszeiten sind im Rahmen der vorhandenen Plätze und Kapazitäten innerhalb der den Personensorgeberechtigten bekanntgegebenen Meldefristen möglich.

(2) Mit der Anmeldung erklärt die anmeldende Person das Einverständnis mit dieser Benutzungsordnung.

(3) Bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres können zum Ende des Monats Februar die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsbetreuung gekündigt bzw. die Buchungszeiten geändert werden. Änderungsanträge müssen schriftlich oder per E-Mail an die Leitung der Mittagsbetreuung erfolgen.

(4) Im Falle des Wegzuges und eines damit verbundenen Schulwechsels kann die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Ende desselben Monats durch den Personensorgeberechtigten schriftlich gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht besteht auch bei längerer Krankheit (ab einem Kalendermonat).

§ 3 Ausschluss eines Kindes

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind durch die Leitung der Mittagsbetreuung in Abstimmung mit dem Träger vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden. Zuvor führt die Leitung der Mittagsbetreuung ein Elterngespräch.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung der Kinder in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung erfolgt nur an Schultagen sowie am Buß- und Betttag, sofern die mit der Betreuung beauftragten Beschäftigten an diesem Tag von ihrem Recht, der Arbeit fernzubleiben (Art. 4 FTG), keinen Gebrauch machen.

(2) Die Betreuungszeiten beginnen nach dem jeweiligen Unterrichtsende der Kinder.

(3) Folgende Buchungskategorien werden angeboten:

- a. Tägliche Mittagsbetreuung bis 13 Uhr
 - b. Tägliche Mittagsbetreuung bis 14 Uhr
 - c. Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 2 Tagen in der Schulwoche
 - d. Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 3 Tagen in der Schulwoche
 - e. Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 4 Tagen in der Schulwoche
 - f. Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an einzelnen Tagen (Montag-Donnerstag), wahlweise an zwei oder drei Tagen in der Schulwoche
- In den Kategorien a und b muss die Buchung für die gesamte Schulwoche erfolgen. In den Kategorien c, d, e und f besteht Wahlfreiheit bezüglich der zu buchenden Nachmittage.

(4) Die Buchungen in der Nachmittagsbetreuung erfolgen nach Wochentagen. Die gebuchten Wochentage sind für die Laufzeit der Betreuung verbindlich festgelegt. Die Kinder sollen an diesen Tagen wegen des pädagogischen Konzeptes an der gesamten Betreuungszeit (bis 16.00) teilnehmen.

(5) Im Rahmen der Mittagsbetreuung (Abs. 3 Buchst. a, b) besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung.

§ 5 Entgelt

(1) Für die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsbetreuung erhebt die Gemeinde ein Entgelt. Dieses ist von den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes zu entrichten. Das Entgelt wird für 10 Monate (Berechnungsgrundlage Oktober bis einschließlich Juli) erhoben.

(2) Wenn eine Betreuung nach 14.00 Uhr stattfinden soll, erfolgt die Berechnung nach den Sätzen der Nachmittagsbetreuung.

(3) Das Mittagessen ist nicht im Monatsbeitrag enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Die Gemeinde erhebt folgende Monatsbeiträge:

Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 2 Tagen	65,00 €
Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 3 Tagen	85,00 €
Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 4 Tagen	100,00 €
Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen	50,00 €
Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen	75,00 €
Mittagsbetreuung bis 13 Uhr	25,00 €
Mittagsbetreuung bis 14 Uhr (erweiterte Mittagsbetreuung)	35,00 €

(5) Die Beträge werden zum 15. eines Monats für den vergangenen Monat zur Zahlung fällig. Sie werden mittels Einzugsermächtigungen unbar abgewickelt, Barzahlungen sind nicht möglich.

(6) Wird ein Kind während des Monats in die Mittags- und Nachmittagsbetreuung aufgenommen, ist das gesamte Monatsentgelt zu entrichten.

(7) Endet eine Betreuung durch Krankheit, Wegzug, Ausschluss oder Ähnlichem, ist das Entgelt für den gesamten angefangenen Monat noch zu entrichten.

§ 6 Versicherung / Haftung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die an der Mittags- und Nachmittagsbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

(2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuung festgelegten Ende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leiden ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Dem Kind dürfen bei Verletzungen Pflaster, Verbände und Kühlelemente verabreicht werden. Außerdem darf das Kind, falls die Eltern nicht erreichbar sind, zum Arzt gebracht werden bzw. dürfen die Betreuungskräfte den Rettungsdienst alarmieren.

(3) Die Personensorgeberechtigten unterrichten die Leitung der Mittagbetreuung rechtzeitig über Allergien und medizinische Anforderungen, welche bei Nichtkenntnis im Rahmen der Betreuung (z.B. Nahrungsmittel- und Materialallergien) eine Gefährdung für das Kind darstellen.

(4) Pflichten der Personensorgeberechtigten nach anderen Vorschriften zur Meldung von Krankheiten bleiben unberührt.

§ 8 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten (Angaben) der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden ausschließlich gemäß der DSGVO verarbeitet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend ab dem 13.09.2022 in Kraft.

Hergensweiler, den 21.10.2022



Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister